

ERLEBNIS

DÖRFER

Erlebnisdörfer e.V.

Talstraße 1
D- 02625 Bautzen

Fon: +49 (0) 3591 – 530 101
Fax: +49 (0) 3221 – 12 87 054

Web: www.erlebnisdorfer.de
E-Mail: mail@erlebnisdorfer.de

Satzung des Erlebnisdörfer e.V

§ 1 Sitz und Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Erlebnisdörfer".
- (2) Sitz des Vereins ist Bautzen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz " e. V. ".
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die überregionale Förderung von Heimatkunde/-pflege von Dörfern im deutsch-sprachigen Raum sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums und von Kunst und Kultur für eine nachhaltige und ganzheitliche Dorfentwicklung.

Ziel der Vereinsarbeit ist die Schaffung eines Netzwerkes der Dörfer über den kommunalen und regionalen Kontext hinaus, zur Erreichung der Koordination der verschiedenartigen Prozesse und Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen:

- a) Förderung von attraktiven Lebenssituationen auf dem Land sowie die Stärkung und Erhaltung von lokalen Identitäten und deren Traditionen
- b) Herausgabe einer Publikation und Betreibung einer Internetplattform über die Dörfer als zentrale Elemente für die Verbreitung von Informationen und Wissen
- c) Veranstaltungen zur Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Akteuren/ Dörfern und zur Information von Publikum und Öffentlichkeit (z.B. Grüne Woche)

- d) Bündelung von lokalen Kräften und gemeinsame Projektentwicklung zur Förderung der Dörfer und des ländlichen Raumes (z.B. Tag der Erlebnisdörfer)
- e) Unterstützung von Kooperationsvorhaben zum Erhalt der Kulturlandschaften sowie überregionale Interessenvertretung der Dörfer in gesellschafts-, kultur- und bildungspolitischen Belangen
- f) Gewinnung von Dörfern für ein überregionales Netzwerk der Erlebnisdörfer
- g) Themenbezogene Workshops und Tagungen, insbesondere solche zum Erhalt und zur Förderung des natürlichen und kulturellen Erbes in den Dörfern
- h) Kooperation mit Institutionen und Körperschaften die dem Vereinszweck dienen
- i) Kooperation mit der deutschen und der internationalen Dorfbewegung, insbesondere im Rahmen der European Rural Community Association.

(1) Der Satzungszweck des Vereins wird weiter dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel beschafft, um hierdurch den Vereinszweck zu fördern. Der Verein kann für andere steuerbegünstigte Körperschaften Mittel beschaffen/ zur Verfügung stellen, wenn sie den Vereinszweck fördern.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

- (2) Vereinigungen oder juristische Personen können insoweit ordentliches Mitglied des Vereins werden, als dass dadurch der Vereinszweck erhalten und nicht auf Erwerbstätigkeit ausgerichtet wird.
- (3) Jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres, eine juristische Person oder Vereinigung mit (Wohn-) Sitz in der Europäischen Union kann Fördermitglied des Vereins werden. Der Beitragssatz für ein Fördermitglied wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Ein Fördermitglied hat bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Regelungen für ordentliche Mitglieder.
- (4) Der Vorstand des Vereins kann durch Beschluss einzelne Personen, die besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereins erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, der Anschrift und Erreichbarkeit (Tel. u.Ä.) sowie der Tätigkeit beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber Beschwerde einlegen, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (5) Ein Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages unterlässt. Der Vorstand kann den Ausschluss frühestens drei Monate ab fälliger Beitragszahlung und erst nach vorheriger Ankündigung beschließen.

- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. In besonders schweren Fällen kann der Vorstand den Ausschluss ohne vorherige Abmahnung beschließen. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen z. B. aus Veranstaltungen o. ä. sowie öffentlichen Zuwendungen.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Aufnahmebeitrages sowie des Jahresbeitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung sowie
 - b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie kann zu allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen und ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Fragen ausschließlich zuständig:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und anderer Vereinsorgane;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Beschlussfassung zur Entlastung, Bestätigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Festlegung der Beitragsordnung, insbesondere der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeitrag;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;

- f) Beschwerdeinstanz für Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Beteiligten/Mitglieder stimmberechtigt.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Brief oder in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes bzw. seine zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer zugehen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Änderungsanträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand behält sich die Entscheidung vor, diese Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen. Im Falle einer Ablehnung zur Tagesordnung hat der Vorstand dieses schriftlich zu begründen und der Mitgliederversammlung dazu kurz zu berichten.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand es beschließt, insbesondere wenn es die Situation des Vereins erfordert, weil dringende Entscheidungen zu treffen sind, zu denen die Meinung der Mitgliederversammlung unerlässlich ist;
 - b) der Vorstand nicht mehr arbeitsfähig ist, weil er weniger als 3 Mitglieder zählt;
 - c) es mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.

Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugehen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist die Person bzw. Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden Gegenstand der Beratung und Abstimmung, muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme sind die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vereins berechtigt; letztere sind allein stimmberechtigt. Der Vorstand darf Fördermitglieder und Gäste laden, die

teilnahmeberechtigt sind. Über die Zulassung von weiteren Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung;
 - e) Tagesordnung;
 - f) Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll muss von den Mitgliedern binnen einer Woche nach der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingesehen werden können. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung erhoben werden.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmrechte können nur per schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Der Bevollmächtigte kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- (8) Über die Art von Abstimmungen entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch - wenn nicht einstimmig durch Zuruf - schriftlich und geheim durch Stimmzettel.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche dem Verein angehören müssen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren und er kann wieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vertretungsberechtigt i.S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils allein. Sie sind berechtigt, Vollmachten an andere Vorstandsmitglieder oder Dritte zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (3) Bei Beschlussfassungen im Vorstand ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Vorstandssitzungen, welche in regelmäßigen Abständen stattfinden, ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Aufgabenverteilung u.ä. geregelt werden.

§ 9 Vergütungen von Vorstandsmitgliedern

- (1) Das Amt des Vereinsvorsitzenden wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Unmittelbarkeit von Hilfspersonen

Der Verein kann sich zur Wahrung der Unmittelbarkeit Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen. Hilfspersonen können juristische und natürliche Personen oder Personenvereinigungen unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft sein. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass das Wirken einer Hilfsperson rechtlich und tatsächlich wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist und dies in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. mittels schriftlicher Vereinbarungen über Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnisse). Eine Hilfsperson ist an die Weisungen des Vereins zu binden. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass die Hilfsperson ausschließlich satzungsgemäß tätig ist und dies zu überwachen. Die Rechnungslegung von Hilfspersonen an den Verein muss den besonderen Buchführungspflichten des Vereins als gemeinnütziger Körperschaft entsprechen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Kulturlandschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.